



**STARTUP
VERBAND**

**5 Jahre Datenschutzgrundverordnung:
Vorschläge für eine effektive und startup-
freundliche Anwendung**

Stand: 19. Januar 2023

Bundesverband Deutsche Startups e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 65 77 14 34
politik@startupverband.de
www.startupverband.de

Hintergrund

Seit Mai 2018 regelt die Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) EU-weit die Verarbeitung personenbezogener Daten. Dieses Jahr feiert die vieldiskutierte Verordnung – die zweifelsohne einen Meilenstein im Datenschutzrecht markiert – ihren fünften Geburtstag. Ergänzt wird sie in Deutschland durch das Bundesdatenschutzgesetz, Datenschutzgesetze in einzelnen Bundesländern und bereichsspezifische Gesetze, wie beispielsweise das Telekommunikationsgesetz oder das Telemediengesetz. Startups und Scaleups in Deutschland unterstützen das übergeordnete Ziel der Verordnung, die Grundrechte natürlicher Personen bei der Verarbeitung von Daten zu schützen. In der Durchsetzung der Verordnung birgt das föderale System der Datenschutzaufsicht dabei sowohl Vorteile als auch Herausforderungen.

Nachstehend haben wir einige Punkte zusammengetragen, die aus Sicht von Startups und Scaleups in Deutschland zur besseren Anwendbarkeit und Wirksamkeit der Datenschutzregeln in der Praxis beitragen könnten.

Einheitliche Anwendung des Datenschutzrechts gewährleisten

Die DSGVO fordert in Artikel 51 Absatz 2, dass jede Aufsichtsbehörde einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung der Verordnung in der EU leisten soll. Um dies zu gewährleisten, sind die Aufsichtsbehörden angewiesen, untereinander sowie mit der EU-Kommission zusammenzuarbeiten. In einem Mitgliedstaat, der über mehrere Aufsichtsbehörden verfügt, wie Deutschland, ist somit eine stärkere Abstimmung der Aufsichtspraxis der Aufsichtsbehörden erforderlich, um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig bleiben.

Aktuell führt die landesspezifische Beaufsichtigung des Datenschutzrechts durch Landesdatenschutzbeauftragte in Deutschland in der Praxis teilweise zu divergierenden Rechtsauslegungen in den einzelnen Bundesländern. Während die meisten Behörden den Fokus auf die Sensibilisierung und die Zusammenarbeit mit Unternehmen und die Aufklärung von Betroffenen setzen, liegt bei einigen der Schwerpunkt an anderer Stelle. Letztere fallen aus Sicht betroffener Startups durch eine besonders strenge Auslegung der Regeln auf, was zu einer Art Gold-Plating, einer Übererfüllung der EU-Vorgaben, auf Länderebene führen kann. Infolgedessen entstehen Rechtsunsicherheiten und Standortnachteile, die besonders für kleinere Unternehmen wie Startups einen erheblichen Mehraufwand mit sich bringen.

Wir begrüßen daher die Überlegungen der Bundesregierung, die Datenschutzkonferenz zu stärken, um dadurch die Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen in ganz Deutschland zu erhöhen. Auch die [Empfehlungen](#) des Arbeitskreises DSK 2.0 der Datenschutzkonferenz für ein freiwilliges Kooperationssystem der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden, in dem unter bestimmten Voraussetzungen bindende Mehrheitsentscheidungen getroffen werden können, halten wir für einen richtigen Vorstoß. Diese Initiative sollte konsequent weitergeführt und im Bundesdatenschutzgesetz verankert werden. Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgabe aus der DSGVO, eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, sollten Orientierungshilfen und Standardisierungen als Anwendungshilfen in der Auslegung der Regeln eine klare Linie vorgeben.

Auch auf EU-Ebene sollte eine einheitliche Anwendung der Vorgaben weiter vorangetrieben werden. Ein Beispiel ist hier das Thema Cookie-Banner. Hier herrscht aktuell europaweit noch ein Flickenteppich an Regularien. Deutschland sollte sich hier für eine Harmonisierung der Regeln auf EU-Ebene einsetzen und einen nationalen Alleingang vermeiden, um europaweit einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

Austausch zwischen Behörden und betroffenen Unternehmen optimieren

Im Sinne eines hohen Schutzniveaus für personenbezogene Daten ist es auch, dass die jeweiligen Aufsichtsbehörden dem direkten Austausch mit betroffenen Unternehmen zu Problemstellungen und Herausforderungen offen gegenüberstehen. Es liegt in der Natur von jungen, innovativen Unternehmen, Probleme möglichst rasch und unkompliziert lösen zu wollen. Hierfür bietet sich der Griff zum Telefon in der Regel mehr an als ein langwieriger Austausch per E-Mail oder gar über den Postweg, bei dem oft auf beiden Seiten viele Fragen unbeantwortet bleiben.

Durch die Einrichtung von Foren, Gesprächskreisen sowie regelmäßigen Workshops, in denen alle beteiligten Akteure zusammenkommen, könnten effektive Kommunikationskanäle geschaffen werden. Auch ein Beirat für Datenschutzfragen sollte ins Leben gerufen werden, um als beratendes Organ auf Herausforderungen bei der Anwendung des Datenschutzrechts hinzuweisen und Empfehlungen auszusprechen. Weiterhin kann der Austausch mit anderen Jurisdiktionen sinnvoll sein, um von Erfahrungen aus anderen Märkten zu profitieren.

Auch bei Entscheidungen zu neuen Entschliefungen, Orientierungshilfen und Rechtsauslegungen der Datenschutzkonferenz ware eine fruhe Einbeziehung von Startups, Scaleups und sonstigen Unternehmen und eine engere Zusammenarbeit sinnvoll. So konnten Unternehmen fruhzeitig mit Praxistests beginnen und somit auf mogliche Probleme und Herausforderungen bei der Umsetzung hinweisen.

Startups und kleine Unternehmen bei Vorgaben mitdenken

Viele Startups arbeiten mit limitierten Ressourcen. Auskunftersuche und Anhorungen zu moglichen datenschutzrechtlichen Verstoen mit langen Fragenkatalogen und kurz gesetzten Fristen von oftmals nur vier Wochen stellen daher gerade junge Unternehmen vor groe Herausforderungen. Hier sollten die begrenzten personellen Ressourcen kleinerer Unternehmen starker berucksichtigt werden. In der Praxis geschieht dies bereits punktuell, wenn eine Aufsichtsbehore entsprechende Fristverlangerungen gewahrt. Zur Entlastung von Startups ware es wichtig, die Stellungnahmefrist generell von vier auf sechs Wochen zu verlangern.

Auch wenn Startups alle Schritte unternehmen, um sich an geltendes Recht zu halten, konnen zum Beispiel technische oder kurzfristige organisatorische Probleme mit datenschutzrechtlichen Konsequenzen fur einzelne Verbraucher*innen auftreten. Diese werden derzeit jedoch teilweise erst ersichtlich, wenn eine individuelle Beschwerde bei der Datenschutzbehore eingereicht wurde und aufgrund dieser ein formelles Verfahren gegen das Unternehmen eingeleitet wird. Infolgedessen muss das jeweils betroffene Unternehmen – zusatzlich zu der Abstellung des Problems – zu dem Vorgang formlich Stellung nehmen. Dadurch kann ein erheblicher Aufwand entstehen. Im Sinne einer schnellen Problemlosung, sollte die Datenschutzbehore in derartigen Fallen zunachst informell auf das jeweils betroffene Unternehmen zugehen und es auffordern, das vorliegende Problem innerhalb einer bestimmten Frist abzustellen. Sollte das Unternehmen dieser Aufforderung Folge leisten, kann in vielen Fallen von der Einleitung eines formellen Verfahrens abgesehen werden.

International denken, um wichtige Fachkrafte zu halten

Der Fachkraftemangel stellt deutschlandweit Unternehmen aus allen Branchen und Bereichen vor groe Herausforderungen. Nur durch die Anwerbung und Einstellung von Mitarbeitenden aus dem Ausland konnen viele Unternehmen die notwendigen Arbeitskrafte sichern.

Auch für global agierende Startups und Scaleups mit multikulturellen Teams ist es unabdingbar, dass jeder Mitarbeitende mit den zuständigen Behörden kommunizieren kann. Bei neu eingestellten Fachkräften aus dem Ausland können jedoch nicht immer fließende Deutschkenntnisse vorausgesetzt werden.

Mittelfristig würden wir uns daher eine Verbesserung der Englischkenntnisse an den zuständigen Datenschutzbehörden wünschen, sodass die oftmals ausländischen Mitarbeitenden im Datenschutzbereich der Startups nicht vollends von der Kommunikation mit den Behörden ausgeschlossen werden. Insgesamt ist es wünschenswert alle Kommunikation und Services neben Deutsch auch in mindestens Englisch (perspektivisch in weiteren Fremdsprachen) anzubieten. Der absolute Fokus auf die Dienstsprache Deutsch in einem sich ständig bewegenden Arbeitsmarkt wirkt hier aus der Zeit gefallen.

Rechtssicherheit im EU-US-Datenverkehr schaffen

Basierend auf der grundsätzlichen Einigung über einen neuen transatlantischen Rahmen für die Datenübermittlung zwischen Kommissionspräsidentin von der Leyen und US-Präsident Biden im März 2022 hat Präsident Biden im Oktober 2022 ein entsprechendes einschlägiges Dekret unterzeichnet. Im Dezember 2022 hat auch die EU-Kommission den Prozess zur Annahme eines Angemessenheitsbeschlusses eingeleitet. Sobald der Angemessenheitsbeschluss angenommen ist, können europäische Unternehmen personenbezogene Daten an teilnehmende Unternehmen in den Vereinigten Staaten übermitteln, ohne zusätzliche Datenschutzgarantien einführen zu müssen. Wir begrüßen es sehr, dass damit Rechtssicherheit geschaffen werden kann.

Denn die aktuelle Situation ist in Folge des „Schrems II“-Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom Juli 2020 von Unsicherheit geprägt und stellt viele Startups und Scaleups vor große Herausforderungen. Mit Schrems II hatte der EuGH entschieden, dass die Standardvertragsklauseln, die ursprünglich von der EU-Kommission zum Zwecke des Datentransfers auch in die USA entwickelt wurden, keine hinreichende Grundlage mehr für einen Datentransfer darstellen. Vielmehr bedarf es weiterer Garantien der US-Unternehmen, die sicherstellen, dass das Datenschutzniveau für EU-Betroffene dem europäischen Niveau vergleichbar ist. Entsprechende Ergänzungen zu den Standardvertragsklauseln in der Fassung des Durchführungsbeschlusses 2021/914 hat die EU-Kommission am 4. Juni 2021 beschlossen.

In der Praxis stellt sich die Umsetzung der Anforderungen von Schrems II schwierig dar, weshalb sich auch die Durchsetzung durch die Datenschutzaufsichtsbehörden der Bundesländer stark unterscheidet. So war die Berliner Datenschutzbehörde zuletzt der Auffassung, dass sämtliche Übermittlungen an Empfänger*innen mit Sitz in den USA eingestellt werden oder aber "zusätzliche Maßnahmen" nach den Vorgaben des EDSA implementiert werden müssen. Die für vollständigen Verzicht auf US-Dienstleister*innen erforderlichen Aufwände wären gerade für kleinere Unternehmen nicht zu stemmen und gingen an den am Markt verfügbaren technischen Möglichkeiten vorbei. Die getätigten Aussagen dazu zeigen, dass der Praxisbezug bei der Auslegung fehlt.

Da eine gerichtliche Anfechtung eines neuen EU-US-Datenschutzabkommens nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf es hier – im Falle eines erneuten Urteils gegen das Abkommen – rechtssicherer und einheitlicher Vorgaben, die Startups und Scaleups den Datentransfer in die USA auch weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen und dabei die technisch vorhandenen Möglichkeiten im Blick behalten.

Verantwortlichkeiten der einzelnen Akteure klar trennen

Die gemeinsame Verantwortlichkeit ist in Artikel 26 DSGVO verankert und unterscheidet sich von sogenannten Auftragsverarbeitung. Gemäß DSGVO gilt sie, wenn zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Datenverarbeitung festlegen und dann auch für diese auch gemeinsam einstehen müssen.

In der Praxis nehmen einige Aufsichtsbehörden eine gemeinsame Verantwortung an, wenn ein Startup ein Drittunternehmen damit beauftragt, Werbung an potenzielle Kund*innen zu versenden. Dies führt dazu, dass eventuelle Rechtsverletzungen der Werbepartner*innen auch in der Verantwortlichkeit des Startups oder Scaleups liegen, so z.B., wenn eine Rechtsgrundlage (fehlende Einwilligung zum Empfang von Emailwerbung etc.) fehlt und aus diesem Grund Ansprüche geltend gemacht werden. Dies geht aus unserer Sicht über die Vorgaben aus Artikel 26 hinaus, da das Startup keinen Einfluss auf die Praktiken des jeweiligen Werbepartners nehmen kann. Hier sollte eine klare Trennung der Verantwortlichkeiten erfolgen.

Der Startup-Verband

Der Bundesverband Deutsche Startups e.V. ist die Stimme der Startups in Deutschland. Seit seiner Gründung 2012 vertritt der Verband die Startup-Interessen gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit.

In seinem Netzwerk mit mittlerweile über 1.000 Mitgliedern schafft der Verband darüber hinaus einen Austausch zwischen Startups untereinander, ab er auch zwischen Startups und etablierter Wirtschaft. Ziel des Startup-Verbandes ist es, Deutschland und Europa zu einem gründungsfreundlichen Standort zu machen, der Risikobereitschaft honoriert und den Pionier*innen unserer Zeit die besten Voraussetzungen bietet, um mit Innovationskraft erfolgreich zu sein.